

Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona- Viruserreger SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 Masernschutzgesetz vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244) erlässt der Bürgermeister der Stadt Paderborn als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2:

1. *Für das gesamte Gebiet der Stadt Paderborn werden alle öffentlich zugänglichen Veranstaltungen oder sonstige (öffentliche) Ansammlungen mit einer Anzahl von (zeitgleich) mehr als 100 Menschen untersagt.*
2. *Zu den öffentlich zugänglichen Veranstaltungen oder sonstigen (öffentlichen) Ansammlungen i. S. v. Ziff. 1 zählen insbesondere*
 - *Kultur-, Sport- und sonstige Freizeitveranstaltungen*
 - *Messen, Kongresse und Märkte, sofern diese nicht der Grundversorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte)*
 - *Kirmes- und Zirkusveranstaltungen*
 - *Tanz- und Musikveranstaltungen aller Art.*
3. *Die Anordnung zu Ziff. 1 gilt nicht für den laufenden Betrieb von*
 - *Arbeits- und Betriebsstätten*
 - *Geschäften, die der Versorgung der Bevölkerung mit Waren, Dienstleistungen und Lebensmitteln dienen (z. B. Handels- und Dienstleistungsgeschäfte etc.)*
 - *Gaststätten und Restaurants, sofern sichergestellt ist, dass sich dort nicht mehr als insgesamt 100 Menschen zeitgleich aufhalten*
 - *kirchlichen (religiösen) Einrichtungen*
 - *Bildungseinrichtungen*
 - *sozialen Einrichtungen*
 - *öffentlichen Verkehrsmitteln.*
4. *Ausnahmen vom Verbot nach Ziff. 1 können von der Stadt Paderborn auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden. Voraussetzung ist eine positive Bewertung nach Maßgabe der jeweils aktuell geltenden „Allgemeinen Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen (COVID-19)“ des Robert Koch-Institutes (www.rki.de).*

5. *Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie ist zunächst befristet bis zum 19.04.2020 um 24 Uhr.*
6. *Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).*

Begründung:

Die Stadt Paderborn ist als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 3 ZVO IfSG NRW für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionskrankheiten zuständig.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbenen krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 10.03.2020 einen Erlass zur Durchführung von Großveranstaltungen ab dem 10.03.2020 herausgegeben. In diesem werden die Städte und Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden gemäß §§ 3, 9 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG bis auf Weiteres im Wege der Weisung verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 getroffen werden.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1, 2 IfSG sind gegeben:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i. S. d. § 2 Nr. 1 IfSG, der sich derzeit weltweit stark verbreitet. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat die durch das neue Virus hervorgerufene Infektionswelle zwischenzeitlich als Pandemie eingestuft.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Corona-Virus wird vom Robert-Koch-Institut (RKI) in Deutschland eine konkrete Gefährdungslage für die Gesundheit der Bevölkerung angenommen. Aufgrund der Risikobewertung durch das RKI besteht weiterhin eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen.

In der Stadt Paderborn sind inzwischen mehrere Fälle festgestellt worden, bei denen das Corona-Virus nachgewiesen wurde (Kranker i. S. v. § 2 Nr. 4 IfSG) oder bei denen Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer Coronainfektion vermuten lassen (Krankheitsverdächtiger i. S. v. § 2 Nr. 5 IfSG) bzw. bei denen anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen haben, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein (Ansteckungsverdächtiger i. S. v. § 2 Nr. 7 IfSG).

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen, auch durch teils (nur) mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Vor diesem Hintergrund sind Veranstaltungen mit größeren Personenzahlen bzw. Ansammlungen einer Vielzahl von Menschen in besonderer Weise geeignet, die Übertragung und Verbreitung des Virus zu ermöglichen oder zu beschleunigen.

Zum Schutze der Gesundheit der Bevölkerung und um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern oder jedenfalls zu verzögern.

Das Verbot von Veranstaltungen und Ansammlungen von mehr als 100 Menschen ist erforderlich, um diesen Zweck zu erreichen, da bei Veranstaltungen/ Ansammlungen mit mehr als 100 Menschen in der Regel eine Nachverfolgung von potentiellen Infektionskette(n) unter Berücksichtigung von Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten nicht mehr gewährleistet werden kann. In diesen Fällen kommt daher nur eine Untersagung der Veranstaltung/ Ansammlung in Betracht.

Durch die Veranstalter können unter den gegebenen Umständen in der Regel keine ausreichenden Schutzmaßnahmen getroffen werden, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine öffentlich zugängliche Veranstaltung bzw. (öffentliche) Ansammlung mit einer Anzahl von mehr als 100 Menschen nicht durchzuführen.

Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls kann durch die Ausnahmeregelung zu Ziff. 4 hinreichend Rechnung getragen werden.

Mildere Maßnahmen sind insofern nicht ersichtlich. Insbesondere ist es nicht ausreichend, öffentlich zugängliche Veranstaltungen und/ oder öffentliche Ansammlungen mit mehr als 100 Menschen unter Anordnung von Auflagen stattfinden zu lassen, weil die vorgenannten Risiken durch begleitende Maßnahmen nicht zu beseitigen wären.

Die Untersagung der Veranstaltungen ist auch angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwenden. Die aufgezeigten Gemeinwohlbelange rechtfertigen das Verbot. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Den zu erwartenden wirtschaftlichen Einbußen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona-Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von überragend hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Die Allgemeinverfügung wird zunächst - analog zu den aktuellen Vorgaben des Landes NRW - bis zum 19.04.2020 befristet. Dieser Zeitraum erscheint angemessen, um die weitere Verbreitung des Virus kurzfristig zu verhindern bzw. zu verzögern. Eine kürzere Befristung ist nicht angezeigt, da in den nächsten Wochen noch mit weiter steigenden Infektionszahlen zu rechnen ist. Sollte die Entwicklung zeigen, dass die Maßnahmen schon zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr oder nur noch eingeschränkt erforderlich sind, wird die Anordnung entsprechend aufgehoben oder angepasst. Sofern über diesen Zeitpunkt hinaus Anordnungen notwendig sein sollten, wird eine entsprechende Verlängerung, ggf. auch eine Verschärfung der Maßnahme erfolgen.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Hinweis:

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG) keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Paderborn, den 13.03.2020

Stadt Paderborn

Der Bürgermeister

gez.
Michael Dreier